

Einschreiben

30. Aug. 1973/B

Firma
CURA Verlag Ges.mBH
A 1030 Wien III
Beatrixgasse 32
Österreich

Sehr geehrte Herren!

In der Angelegenheit von Herrn Dr. Heinrich Zillich greifen wir die Anregung in Ihrem Brief vom 4.7.1973, bald die Dinge zu besprechen, auf. Wir stehen zu Ihrer Verfügung. Unser Mandant hat nicht die Absicht, mit Ihnen zu streiten. Aber er möchte nun klare Verhältnisse schaffen.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, daß wir schon jetzt folgendes mitteilen:

1. Das Werk "Attilas Ende" ist seit über einem Jahrzehnt ausverkauft. Der Ausverkauf wurde unserem Mandanten von Ihnen vorher angezeigt. Auf die Fragen nach einer Neuauflage im Brief unseres Mandanten vom 26.1.1963 und in unserem Schreiben vom 22.1.1968 antworteten Sie nicht. Daher mußte unterstellt werden, daß Sie eine neue Auflage verweigerten. Wir setzen eine Frist bis zum 31. Oktober 1973, innerhalb der Sie eine Neuauflage veranstalten mögen. Der Verlagsvertrag über "Attilas Ende" wird für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs für aufgelöst erklärt. Nur vorsorglich setzen wir die vertragliche Jahresfrist.
2. Das Werk "Krippe#Lor" ist ausverkauft. Der Ausverkauf wurde unserem Mandanten weder unverzüglich noch innerhalb einer Frist von sechs Monaten mitgeteilt. Die Abrechnung vom 15.3.1968, aus der sich der Ausverkauf ergab, blieb bei

Ihnen liegen und wurde unserem Mandanten erst viele Monate später übersandt. Wir setzen eine Frist bis zum 31. Oktober 1973, innerhalb der Sie eine Neuauflage veranstalten mögen. Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs erklären wir den Verlagsvertrag über "Krippe-Lor" als aufgelöst. Nur vorsorglich setzen wir die vertragliche Jahresfrist.

3. Der Bestand des Werks "Schicksalsstunde" ist unter 100 Stück gesunken. Diese Tatsache wurde unserem Mandanten nicht innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt. Wir setzen Ihnen eine Frist bis zum 31. Oktober 1973, innerhalb der Sie eine Neuauflage veranstalten mögen. Den Verlagsvertrag über "Schicksalsstunde" erklären wir für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs als aufgelöst. Nur vorsorglich setzen wir die vertragliche Jahresfrist.
4. Vom Werk "Flausen und Flunkereien" sind noch ungefähr 200 Exemplare vorhanden. Wir stellen fest, daß in den drei Jahren 1970, 1971 und 1972 keine 100 Stück verkauft wurden. Wenn es so weiter geht, dann wird man noch über 20 Jahre warten müssen, bis der Ausverkauf erfolgt ist. Unserem Mandanten ist der schleppende Verkauf von "Flausen und Flunkereien" nicht mehr länger zuzumuten. Wir müssen Sie deshalb bitten, Ihrer Verbreitungsverpflichtung energisch zu entsprechen und dafür zu sorgen, daß die noch vorhandenen Exemplare innerhalb eines halben Jahres verkauft werden. Unser Mandant würde sonst genötigt sein, den Verlagsvertrag über "Flausen und Flunkereien" zu kündigen. Gleichzeitig bitten wir Sie, sich darüber zu äußern, ob Sie eine Neuauflage veranstalten wollen.
5. Vom Werk "Sturm des Lebens" sind noch ungefähr 350 Exemplare vorhanden. In den drei Jahren 1970, 1971 und 1972 wurden noch nicht einmal insgesamt 50 Stück verkauft. Dieser langsame Verkauf ist unserem Mandanten wiederum nicht zuzumuten. Wir müssen Sie deshalb auffordern, inner-

halb eines halben Jahres den noch vorhandenen Bestand von "Sturm des Lebens" zu verkaufen. Unser Mandant würde sonst gezwungen sein, den Verlagsvertrag über "Sturm des Lebens" zu kündigen. Außerdem bitten wir Sie, sich zu äußern, ob Sie eine Neuauflage veranstalten wollen.

Leider kann Ihnen unser Mandant beim Vertrieb der Bestände nicht helfen. Er hatte Ihnen schon früher wiederholt geschrieben, daß er keine besseren Beziehungen zu den in Betracht kommenden Abnehmern habe, als Sie.

Ein Wort noch zu den Honorar-Vorauszahlungen. Dieser Punkt sollte natürlich, ebenso wie alle anderen, geklärt werden. Indessen müssen Sie davon ausgehen, daß unser Mandant nicht verpflichtet war und ist, die Vorschüsse durch Zahlung zurückzuerstatten; wir verweisen auf unseren Brief vom 22.1.1968 an Ihren Wiener Anwalt. Unser Mandant ist überzeugt davon, daß es Ihnen möglich gewesen wäre, durch nachdrückliche Verkaufsbemühungen die Honorar-Vorauszahlungen hereinzuholen. Sie hatten dafür fast 20 Jahre Zeit. In diesem Zeitraum lag ein wesentlicher Teil der Bücher unseres Mandanten bei Ihnen fest. Wir könnten unserem Mandanten rechtlich begründet raten, eine Rückerstattung in anderer Form, als durch Verrechnung der Honorare für die von Ihnen verlegten Bücher, abzulehnen. Aber unser Mandant ist, ohne sich zu binden, dazu bereit, mit Ihnen eine Vereinbarung zu treffen, falls sämtliche mit Ihnen geschlossenen Verlagsverträge umgehend aufgelöst werden würden. Eine solche Vereinbarung könnte vorsehen, daß ein bestimmter Teil derjenigen Honorare, die unser Mandant bei der Neuauflage der freigewordenen Bücher von anderen Verlagen erhalten sollte, Ihnen abzuführen wäre, jedoch nur bis zu einer bestimmten Summe, die angesichts aller zu beachtenden Umstände ganz erheblich niedriger anzusetzen wäre, als der von Ihnen errechnete Betrag. Wir glauben, daß eine derartige Regelung für Sie interessanter sein müßte, als die Verrechnung von einigen hundert Schillingen Honorar an jedem Jahresende.

Bitte äußern Sie sich bald.

Für die Grüße von Herrn Dr. Plattner dankt unser Mandant; er erwidert sie herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gen. Zürich

Rechtsanwalt